#### BEGRÜNDUNG

zu den Empfehlungen und Hinweisen der Gemeinde Stegen als Anlage zu der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterbirken der Gemeinde Stegen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

### 1. Geltungsbereich der Innenbereichssatzung

Für den räumlichen Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist der Lageplan in der Fassung von 1988 weiterhin maßgebend. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird durch die Teilbereiche der Flst.Nr. 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49/1, 50/1, 50/12 sowie das Flst.Nr. 50/17 abgerundet.

### 2. Ergänzenden Empfehlungen und Hinweise der Gemeinde

Die bereits bestehende Satzung vom 25.10.1988 wurde dahingehend neu überplant, daß für die noch zur Bebauung anstehenden Grundstücke Baufenster ausgewiesen, die Hauptfirstrichtung festgelegt wird sowie die künftige Erschließung dargestellt wird.

Mit dieser Innenbereichssatzung soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil noch verfestigt und abgerundet werden.

Eine weitere Ausdehnung des bestehenden Siedlungsbereiches in nördlicher bzw. in östlicher und westlicher Richtung ist nicht vorgesehen. Durch diese Maßnahme bleibt eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt.

#### 3. Städtebauliche Konzeption

Es ist vorgesehen, im Bereich der Flst.-Nr. 42, 49/1, 46/5, 47, 48; 50/12, 50/13 sowie 50/1 eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Erschließung für die auf dem Flst.Nr. 50/1, 50/12, 50/13, 46/5 und 49/1 geplanten Wohngebäude ist gesichert und erfolgt über bestehende Erschließungsstraßen.

Die vorgesehene Erschließung für die geplante Bebauung auf den Flst.Nr. 47 und 48 wird im Lageplan, der der Satzung beigefügt wird, dargestellt. Damit soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch für die "innenliegenden" Bereiche gewährleistet werden.

Die Erschließung der geplanten Gebäude auf dem Flst.Nr. 42 und 50/13 muß über das eigene Grundstück durch ein Überfahrtsrecht erfolgen.

Desweiteren wurden als Empfehlung der Gemeinde einzelne Festsetzungen zu Art und Umfang der Bebauung getroffen und der Satzung als Anlage beigefügt.

So sollen in Anlehnung an den vorhandenen Gebietscharakter nur eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit einer Dachneigung von 45 - 50° und max. 3 Wohneinheiten pro Wohngebäude erstellt werden. Desweiteren wird eine max. Gebäudetiefe von 12,00 m festgesetzt, um Baukörper zu erhalten, die sich in der Proportion in die umgebende Bebauung einfügen. Für freistehende Garagen wird die Dachneigung mit max. 18 - 30° festgestett.

Fur freistehende Garagen wird die Dachneigung mit max. 18 - 30° festgesetzt. Hinsichtlich der Einfriedigungen wird vorgegeben, daß die Verwendung von Stacheldraht unzulässig ist.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewährleistet, zum einen mit der Aufnahme der Festsetzungen zu Art und Umfang der Bebauung, zum anderen mit der Ausweisung von Baufenstern im Bereich der noch zur Bebauung anstehenden Grundstücke sowie Festsetzung der Hauptfirstrichtung.

Freiburg, den	02.10.1996 16.10.1996 18.12.1996	Stegen, den 1 8. Dez. 1996
PLANUNGSBÜI GÜNTERSTALS	RO FISCHER + PARTNER STR. 32 79100 FREIBURG	(or the state of t
Planer		Bürgermeister (Kuster) Bürgermeister

# EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER GEMEINDE STEGEN ZUR SATZUNG

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterbirken, der Gemeinde Stegen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I, S. 2253) zuletzt geändert am 14.09.1994 (BGBI. I, S. 2324) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.1993 (GBI. S. 657), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 1 5..0kt...1996 Empfehlungen und Hinweise als Anlage zur Satzung beschlossen.

### § 1 - Gegenstand der Satzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stegen - Unterbirken werden festgelegt.

## § 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Für die im § 1 festgelegten Grenzen ist der Lageplan i.d.F. von 1988 weiterhin maßgebend.

# § 3 - Empfehlungen und Hinweise der Gemeinde Stegen

Für die Abrundungsbereiche werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Erstellung von Wohngebäuden ist nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig.
- b. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt 1.
- Die Dachneigung wird bei Wohngebäuden auf 45° 50°, bei freistehenden Garagen auf 18 - 30° festgesetzt.
- d. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- e. Es sind max. 3 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig.
- f. Für die geplanten Wohngebäude wird eine max. Gebäudetiefe von 12,00 m festgesetzt. Die Gebäudetiefe wird rechtwinklig zur Hauptfirstrichtung des jeweiligen Gebäudes gemessen.
- g. Einfriedigungen mit Stacheldraht sind unzulässig.
- h. Auf die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Stegen über die Stellplatzverpflichtung bei Wohnungen wird hingewiesen.

## § 4 - Bestandteile der Innenbereichssatzung

Bestandteile der Satzung (1. Änderung) sind:

der Lageplan

M. 1:1.000

von 1988

Beigefügt sind:

der Lagepian (Empfehlung zur

Ausweisung von Baugrenzen)

M. 1:1.000

i.d.F. vom 11.10.1996

die Begründung

i.d.F. vom 18.12.1996

Stegen, den 18. Dez. 1996

Bürgermeister,

(Kuster) Bürgermeister

